

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Zuckerrübensaatgut

### I. Vertragsgegenstand

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle - auch künftige - Geschäfte mit dem Käufer ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Verkäufer trotz ihrer Kenntnis einen Auftrag vorbehaltlos ausführt.
2. Die gelieferte Ware ist anerkanntes zertifiziertes Saatgut einer geschützten Sorte im Sinne des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Käufer verpflichtet sich, die Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen auch beim Weiterverkauf zu vereinbaren.

### II. Beschaffenheit des Vertragsgegenstands, Echtheitsgarantie

Als vereinbarte Beschaffenheit des Saatgutes gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, dass das Saatgut entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vertriebsfähig ist, insbesondere die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts entsprechend den Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen erfüllt. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt weiterhin, dass das Saatgut art- und sortenecht ist, wofür der Verkäufer die Garantie übernimmt.

### III. Preise, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Der Käufer ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### IV. Mängelrüge

1. Ist der Käufer Kaufmann, hat er die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Lieferung, zu untersuchen. Wird die Ware zum Zweck des Wiederverkaufs erworben, besteht die Untersuchungspflicht nur, wenn die Verpackung geöffnet wird oder wenn Anzeichen, zum Beispiel an der Verpackung, erkennbar sind, die auf einen Mangel des Saatguts hindeuten.
2. Der Käufer hat, wenn er Kaufmann ist, offensichtliche Mängel der Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung, schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Bekanntwerden, schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge beim Verkäufer.
3. Die vorstehenden Absätze gelten gleichermaßen, wenn der Käufer zwar kein Kaufmann, aber Unternehmer ist.
4. Maßgeblich für die Berechtigung der Mängelanzeige ist die nach Wahl von SÜDZUCKER von der Samenprüfstelle bei der Landwirtschaftskammer Hannover oder bei der Samenprüfstelle beim Hessischen Landesamt für Landwirtschaft durchgeführte Analyse des für die Anerkennung amtlich gezogenen Reservemusters. Ist über die Berechtigung der Mängelanzeige keine Einigung zu erzielen, so ist ein im gleichen oder im folgenden Jahr mit einem beglaubigten Muster nach ISTA-Regeln ausgeführter und von einer ISTA-Station durchgeführter Anbauversuch entscheidend.

### V. Gewährleistung, Haftung

1. Der Verkäufer ist zum Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung solcher wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf die bei Vertragsschluss nach Art und Umfang vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen

2. Der Verkäufer leistet keine Gewähr für öffentliche Äußerungen Dritter über Eigenschaften des Saatguts, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung.
3. Bei Sachmängeln, für die der Verkäufer haftet, leistet er nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist, kann der Käufer mindern, vom Vertrag zurücktreten und in den Fällen von Ziff. VI, Abs. 1, Schadensersatz statt der Lieferung verlangen.
4. Gewährleistungsansprüche verjähren am 31. Mai des Jahres, das auf die Saison folgt, für die das Saatgut laut Verpackungsaufdruck zur Aussaat vorgesehen ist. Das gleiche gilt für Pflichtverletzungen des Verkäufers, die keine Sach- oder Rechtsmängel betreffen.

#### **VI. Schadensminderungspflicht**

Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit angezeigt worden wäre, so ist auch dies bei Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung**

1. Das Eigentum an jeder Lieferung geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises der Lieferung selbst sowie etwaiger aus früheren Lieferungen bestehender Rückstände auf den Käufer über. Wechsel und Schecks gelten nur als zahlungshalber angenommen.
2. Der Käufer darf das ihm unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Zuckerrübensaatgut nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verbrauchen oder weitergeben. Im Falle der Zahlungseinstellung, des Verzugs oder des Antrages auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, sowie in sonstigen Fällen beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung zu widerrufen und den Drittkäufern anzuzeigen, dass das Zuckerrübensaatgut unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers geliefert ist. Etwaige dem Käufer gegenüber seinen Abnehmern zustehende Pfand- und Sicherungsrechte tritt der Käufer an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ist nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises zur Rückübertragung verpflichtet.
3. Der Aufwuchs aus dem vom Verkäufer gelieferten Saatgut gilt mit dessen Trennung von Grund und Boden gleichfalls als dem Verkäufer bis zur vollen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet.
4. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus dem Geschäftsverhältnis an den Verkäufer abgetreten.

#### **VIII. Schiedsgericht**

Für den Fall etwaiger Rechtsstreitigkeiten unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung des bei der Landwirtschaftskammer Hannover gebildeten Schiedsgerichts für Saatgutstreitigkeiten.

#### **IX. Datenschutz**

SÜDZUCKER ist berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses notwendig sind, zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

#### **X. Sonstiges**

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie beiderseits schriftlich niedergelegt sind. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers. Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.